

Musterverordnung über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Muster-Veranstaltungssicherheit-Verordnung – Muster-VaSiV)

10. April 2013

Gemäß § 25 des Ordnungsbehördengesetzes erlässt der Minister des Innern folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe

Teil 2 **Verfahrensvorschriften**

Abschnitt 1 **Anzeige- und Erlaubnispflichten**

- § 3 Anzeige
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Untersagung
- § 6 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2 **Zuständige Behörde, Verfahren**

- § 7 Zuständige Behörde
- § 8 Anzeigeverfahren
- § 9 Erlaubnisverfahren

Teil 3 **Sicherheitsbestimmungen**

Abschnitt 1 **Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

- § 10 Bemessung der Personenzahlen bei Veranstaltungen
- § 11 Rettungswege, Zufahrtswege
- § 12 Steh- und Sitzplätze, Abschränkungen
- § 13 Aufbauten, Einrichtungen
- § 14 Sicherheitsbeleuchtung, Lautsprecher
- § 15 Brandschutz, Laser
- § 16 Aufstellflächen und Einrichtungen für Einsatzkräfte

Abschnitt 2
Besondere Sicherheitsbestimmungen, Verantwortliche Personen

- § 17 Pflichten des Veranstalters
- § 18 Pflichten des Betreibers
- § 19 Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik
- § 20 Sanitäts- und Rettungsdienst
- § 21 Brandsicherheitswache, Feuerwehr
- § 22 Ordnungsdienst
- § 23 Sicherheitskonzept

Teil 4
Schlussbestimmungen

- § 24 Planunterlagen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Einschränkung von Grundrechten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Veranstaltungsanzeige / Erlaubnis Antrag

Anlage 2: Orientierungsrahmen zur Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

§1 **Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist die Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Veranstaltungen auf öffentlichen und privaten Flächen, bei denen mit der Anwesenheit von mehr als 200 Personen zu rechnen ist.

(3) ¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit die Sicherheit bei Veranstaltungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften in gleicher Weise gewährleistet ist. ²Sie gelten insbesondere nicht für

1. religiöse Veranstaltungen in Gebäuden, die der Religionsausübung gewidmet sind
2. Ausstellungen in Museen,
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in allgemeinen und berufsbildenden Schulen sowie in Hochschulen,
4. Veranstaltungen in bauaufsichtlich genehmigten Versammlungsstätten,
5. Versammlungen nach den Versammlungsgesetzen des Bundes oder der Länder.

§ 2 **Begriffe**

(1) Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen, Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher politischer, erzieherischer, wirtschaftlicher oder unterhaltender Art, an der eine Vielzahl von Menschen teilnehmen.

(2) ¹Veranstalter ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu einer Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt. ²Veranstalter in diesem Sinn kann auch eine Personenmehrheit sein.

(3) ¹Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf die Überlassung der Veranstaltungsfläche ausüben kann. ²Betreiber in diesem Sinn kann auch eine Personenmehrheit sein.

(4) Sicherheit ist die Freiheit von Gefahren aller Art oberhalb eines bekannten und akzeptablen Restrisikos.

(5) ¹Sicherheitskonzepte sind nachvollziehbar strukturierte Darstellungen der bei Veranstaltungen zu erwartenden Gefahren sowie der erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher und der Veranstaltungsumgebung. ²Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist ein Sicherheitskonzept obligatorisch. ³Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial liegt insbesondere vor, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, der Abgangswege oder in deren Umfeld mit einer hohen Personendichte gerechnet werden,
2. Es sind besondere Konflikte unter den Besuchern, mit Dritten oder mit Ordnungskräften zu erwarten,
3. Das Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung besondere infrastrukturelle Risiken auf,
4. Durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen,
5. Im Umfeld der geplanten Veranstaltung finden gleichzeitig weitere Veranstaltungen statt, zu denen eine hohe Zahl von Besuchern erwartet wird.

(6) ¹Einrichtungen und Aufbauten für Veranstaltungen sind ortsveränderliche Gegenstände, die vorübergehend für eine Veranstaltung aufgestellt werden. ²Zu den Einrichtungen und Aufbauten zählen insbesondere Podien, Podeste, Regieeinrichtungen, Stände Fahrzeuge und Verkaufswagen, gleich welcher Art. Einrichtungen und Aufbauten können fliegende Bauten im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sein.

(7) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(8) ¹Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. ²Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Teil 2

Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1

Anzeige- und Erlaubnispflichten

§ 3

Anzeige

(1) ¹Wer zu einer Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn mindestens 200 und nicht mehr als 1000 Personen erwartet werden. ²Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung innerhalb einer hierfür baurechtlich genehmigten Versammlungsstätte stattfindet oder nach § 4 Absatz 1 eine Erlaubnis erforderlich ist.

(2) Das Anzeigeverfahren und der Inhalt der Anzeige bestimmen sich nach § 8.

§ 4

Erlaubnis

(1) Wer zu einer Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt bedarf der Erlaubnis, wenn mit der gleichzeitigen Anwesenheit von mehr als 1.000 Personen zu rechnen ist und die Veranstaltung außerhalb einer hierfür baurechtlich genehmigten Versammlungsstätte stattfindet.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die in Teil 3 genannten Voraussetzungen zur Veranstaltungssicherheit erfüllt werden,
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften insbesondere des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Wegerechts, des Gaststättenrechts und des Gewerberechts sowie die Belange der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht entgegenstehen und
3. der Betreiber der Fläche dem Veranstalter die Nutzung als Veranstaltungsfläche gestattet hat.

(3) Das Erlaubnisverfahren und der Inhalt des Erlaubnisanspruchs bestimmen sich nach § 9.

§ 5 Untersagung

Veranstaltungen sind zu untersagen, wenn

1. sie in baulichen Anlagen stattfinden sollen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt oder geeignet sind,
2. die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach diesen oder nach anderen Rechtsvorschriften, nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
3. eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
4. die Veranstaltungsfläche nach Maßgabe der in Teil 3 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen zur Durchführung der Veranstaltung nicht geeignet ist

§ 6 Verordnungsermächtigung

Die örtlichen Ordnungsbehörden können durch ordnungsbehördliche Verordnung

1. bestimmen dass, Veranstaltungen in baurechtlich genehmigten Versammlungsstätten ebenfalls nach § 3 anzeigepflichtig sind,
2. Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für bestimmte Veranstaltungen zulassen, bei denen eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten ist,
3. die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen abweichend von § 4 Absatz 1 auf unter 1000 Personen absenken, wenn dies auf Grund der Gemeindegröße ihrer Infrastruktur oder der Größe der in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Veranstaltungsflächen erforderlich ist.

Abschnitt 2 Zuständige Behörde, Verfahren

§ 7 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die ihnen nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben nehmen die örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden haben Veranstaltungen im Hinblick auf den Schutzzweck dieser Verordnung zu bewerten und Stellungnahmen derjenigen Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind.²Zu den zu beteiligenden Behörden zählen insbesondere die Feuerwehr, die für den Brandschutz, den Rettungsdienst, den Immissionsschutz, den Denkmalschutz, das Planungsrecht, das Bauordnungsrecht, das Gaststättenrecht und das Gewerberecht zuständigen Behörden.

§ 8 Anzeigeverfahren

¹Die Anzeige nach § 3 muss inhaltlich dem Muster nach Anlage 1 entsprechen und mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem der Veranstalter zur Teilnahme an der Veranstaltung aufruft. ²Erlässt die örtliche Ordnungsbehörde keine Untersagung und erteilt sie keine Auflagen oder Anordnungen, kann die Veranstaltung unter Beachtung der in Abschnitt 3 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Erlaubnisverfahren

(1) ¹Die Erlaubnis nach § 4 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. ²Der Antrag auf Erlaubnis nach § 4 muss mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde eingereicht werden.

(2) ¹Der Erlaubnisantrag muss dem Muster nach Anlage 2 entsprechen ²Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle zur Prüfung der Sicherheit der Veranstaltung erforderlichen Erläuterungen, Zeichnungen und Unterlagen beizufügen. ²Sind die Unterlagen unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind. ³Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass ohne Behebung der Mängel innerhalb der dem Veranstalter gesetzten, angemessenen Frist der Antrag als zurückgewiesen gilt.

(3) ¹Die örtliche Ordnungsbehörde soll unverzüglich einen Erörterungstermin festsetzen, bei dem der Veranstalter Gelegenheit erhält, den Ablauf der Veranstaltung mündlich gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen, insbesondere der Feuerwehr und Polizei zu erläutern. ²Auf Antrag des Veranstalters kann ein Vorbescheid zu einzelnen die Sicherheit der Veranstaltung betreffenden Fragen erteilt werden.

(4) ¹Die örtliche Ordnungsbehörde führt innerhalb von zehn Tagen eine erste Bewertung der angezeigten und beantragten Veranstaltung durch und holt, soweit erforderlich, die Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden ein. ²Erheben die beteiligten Behörden nicht innerhalb von vier Wochen Einwände gegen die Durchführung der Veranstaltung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde, gilt die Zustimmung zur Durchführung der Veranstaltung als erteilt. ³Die Erlaubnis schließt andere für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein. ⁴Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Schutzziele sicherzustellen.

(5) ¹Ist eine kommunale Gebietskörperschaft örtliche Ordnungsbehörde und will diese oder eine unter ihrer Aufsicht stehende Gesellschaft privaten oder öffentlichen Rechts als Veranstalter eine erlaubnispflichtige Veranstaltung durchführen, finden die in Teil 3 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt Anwendung. ²Soweit nach § 23 ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, muss dieses durch eine unabhängige Stelle bewertet werden.

Teil 3

Sicherheitsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

§ 10

Bemessung der Personenzahlen bei Veranstaltungen

(1) Soweit sich aus der Veranstaltungsanzeige und dem Erlaubnisantrag nichts anderes ergibt, ist die voraussichtliche Anzahl der Besucher und Teilnehmer bei umfriedeten Veranstaltungsflächen im Sinne dieser Verordnung mit zwei Personen je qm Grundfläche der insgesamt zur Verfügung stehenden Veranstaltungsflächen zu berechnen.

(2) Die maximal zulässige Personenzahl bei umfriedeten Veranstaltungsflächen kann auf bis zu vier Personen je qm Grundfläche der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsflächen erhöht werden, wenn ausreichende Rettungswege zur Verfügung stehen und auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Sicherheitskonzepts nachgewiesen wird, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential für Personen besteht.

(3) ¹Öffentliche Plätze für Veranstaltungen, und andere nicht umfriedete Veranstaltungsflächen auf denen eine Zugangsregulierung für Personen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, müssen durch

Straßen, Wege und angrenzende Flächen so erschlossen sein, dass ausreichend breite Entfluchungsmöglichkeiten entsprechend § 11 (2) für die maximal erwartete Besucherzahl zur Verfügung stehen und deren Freihaltung während der Veranstaltung gewährleistet ist.²Bei mobilen Veranstaltungen wie Umzügen, Lauf- und Rennveranstaltungen erfasst das Veranstaltungsgelände den gesamten geplanten Streckenverlauf.

§ 11

Rettungswege, Zufahrtswege

(1) Veranstaltungsflächen müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige möglichst weit auseinanderliegende Rettungswege verfügen, über welche die anwesenden Personen im Gefahrfall die Veranstaltung sicher verlassen können.

(2) ¹Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. ²Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Veranstaltungsflächen im Freien 0,60 m je 300 Personen der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen. Die erforderliche Mindestbreite eines jeden Rettungswegs beträgt 1,20 m.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein, von denen aus das Veranstaltungsgelände unmittelbar erreicht werden kann. Die erforderlichen Aufstellflächen müssen mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und der Polizei abgestimmt werden und in den Planunterlagen kenntlich gemacht werden.

(4) Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein und dürfen durch Aufbauten, Einrichtungen, Verkaufsstände, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände nicht eingengt oder versperrt werden.

§ 12

Steh- und Sitzplätze, Abschränkungen

(1) ¹Werden auf der Veranstaltungsfläche Stühle in Reihen aufgestellt, sind diese in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.²Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ³Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.

(2) ¹Werden vor Szenenflächen Stehplätze angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch mindestens eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist. ²Ist mit publikumsbedingten Drucksituationen in Richtung Szenenfläche zu rechnen so sind durch weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden, ³Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

(3) ¹Mobile Abschränkungen, wie Umwehungen, Wellenbrecher oder Absperrgitter müssen mindestens 1,10 m hoch und so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Personendruck standhalten.

§ 13

Aufbauten, Einrichtungen

(1) ¹Aufbauten und Einrichtungen für Veranstaltungen sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht beeinträchtigt und durch dynamische Schwingungen nicht gefährdet werden können. ²Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für Fliegende Bauten finden Anwendung.

(2) Die Aufstellplätze für Aufbauten sind in den Planunterlagen nach § 24 für die Veranstaltung darzustellen. Die Aufbauten sind nach Art und Größe zu bezeichnen.

(3) Der Auf- und Abbau sowie der Betrieb bühnen-, studio und beleuchtungstechnischer sowie sonstiger veranstaltungstechnischer Einrichtungen und Aufbauten hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Personal nach § 19 zu erfolgen.

§ 14

Sicherheitsbeleuchtung, Lautsprecher

(1) Für Veranstaltungen die während Dunkelheit außerhalb öffentlicher Wege- und Verkehrsflächen stattfinden, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, wenn die Veranstaltungsflächen nicht ausreichend durch eine von der Veranstaltung unabhängig abgesicherte Beleuchtung erhellt wird.

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass Vorgänge auf Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Teilnehmer und Mitwirkende auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung auf der Veranstaltungsfläche bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(3) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen müssen Lautsprechereinrichtungen vorhanden sein, über die die Veranstaltungsteilnehmer im Gefahrfall alarmiert und Anweisungen erteilt werden können. ²Der Veranstalter hat die allgemeinen und besonderen Durchsagetexte vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr und Polizei abzustimmen und mindestens einen verantwortlichen Sprecher für die Sicherheitsdurchsagen zu benennen.

§ 15

Brandschutz, Laser

(1) ¹Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten, soweit es nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. ²Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(2) ¹Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. ²Ausschmückungen und Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(3) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr einzurichten und auf Anforderung der für den Brandschutz zuständigen Behörde eine veranstaltungsspezifische Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der Feuerwehr aufzustellen. Die Anforderungen nach § 21 sind zu beachten.

(4) Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Personen zugänglichen Bereichen sind die arbeitschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16

Aufstellflächen und Einrichtungen für Einsatzkräfte

(1) Für Veranstaltungen müssen ausreichend große Flächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.

(2) Für Veranstaltungen die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen muss auf Anforderung der für die Sicherheit und Ordnung, den Brandschutz und den Rettungsdienst zuständigen Behörden eine zentrale Stelle für die Einsatzleiter und Verbindungskräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungs-, Sanitäts- und Rettungsdienst zur Verfügung stehen, von der aus eine Abstimmung und Koordination der erforderlichen Maßnahmen im Gefahrfall erfolgen kann.

Abschnitt 2 **Verantwortliche Personen, besondere Sicherheitsbestimmungen**

§ 17 **Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) ¹Während der Veranstaltung muss ein vom Veranstalter namentlich benannter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters auf mehrere Personen übertragen, sind die Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen. ²Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass neben dem Veranstaltungsleiter die Beschäftigten des Veranstalters und die durch ihn beauftragten Personen und Einsatzkräfte vor der Veranstaltung vollständig in die von ihnen zu beachtenden Sicherheitsaufgaben eingewiesen werden. ³Über die Einweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden auf Anforderung vorzulegen ist.

(3) ¹Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit der Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. ²Bei Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen und insbesondere bei Veranstaltungen für die ein Sicherheitskonzept erstellt wurde hat der Veranstalter hierzu rechtzeitig vor der Veranstaltung eine gemeinsame Sicherheitsbesprechung einzuberufen.

(4) Der Veranstalter ist zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung geforderte infrastrukturelle, personelle, organisatorische oder technische Anforderungen nicht erfüllt werden. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen während der Veranstaltung entsteht.

§ 18 **Pflichten des Betreibers**

(1) Der Betreiber, der einem Dritten eine Fläche zur Durchführung einer Veranstaltung überlässt, ist dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche keine Veranstaltung stattfindet ohne dass zuvor die Pflichten aus § 3 oder § 4 nachweisbar erfüllt sind.

(2) ¹Der Betreiber wird seiner Verantwortung nach Absatz 1 gerecht, wenn er sich vor der Veranstaltung eine Abschrift der Veranstaltungserlaubnis und soweit eine solche nach § 4 nicht erforderlich ist, eine Abschrift der Veranstaltungsanzeige nach § 3 vom Veranstalter vorlegen lässt. ²Ist der Veranstalter hierzu nicht in der Lage, oder weichen die Angaben insbesondere zur Größe der Veranstaltungsfläche, zur Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege oder zur Anzahl der erwarteten Personen von den vertraglichen oder tatsächlichen Gegebenheiten ab, ist er verpflichtet, dies der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Die Verantwortung des Veranstalters nach § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 **Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte**

(1) ¹Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen für die Veranstaltung vertraut sein und deren sichereren Betrieb während der Veranstaltung gewährleisten. ²Sind mehrere Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung anwesend, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.

(2) Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen

1. für Veranstaltungen mit mehr als 5000 Personen,
2. auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder
3. für Veranstaltungen von denen technische Gefahren beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung ausgehen können

müssen von mindestens einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. ²Während der Veranstaltungen müssen mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein, wenn von den technischen Einrichtungen betriebsbedingte Gefahren ausgehen können oder die Einrichtungen während der Veranstaltung bewegt oder verändert werden. ³Ist dies nicht der Fall, kann der Betrieb und die Bedienung der Einrichtungen unter Aufsicht und Leitung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit drei Jahren Berufserfahrung erfolgen, vorausgesetzt die technischen Einrichtungen wurden nach dem Aufbau von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft.

(3) ¹Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen

1. für Veranstaltungen mit weniger als 5000 Personen,
2. auf Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² Grundfläche und
3. für Veranstaltungen von denen keine technischen Gefahren beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung ausgehen können,

müssen von mindestens einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. ²Ist der Auf- und Abbau sowie der Betrieb und die Bedienung der technischen Einrichtungen von einfacher Art können die Aufgaben auch von einer aufsichtführenden Person geleitet und beaufsichtigt werden, die mit den Einrichtungen und Aufbauten vertraut ist.

(4) Vor der Veranstaltung ist eine technische Probe in Anwesenheit des nach Absatz 3 und 4 geforderten Fachpersonals durchzuführen, wenn während der Veranstaltung Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen bewegt werden. Eine Probe ist auch durchzuführen, wenn durch künstlerische oder technische Abläufe auf Szenen- und Veranstaltungsflächen Gefährdungen für die Mitwirkenden oder für Besucher und Teilnehmer entstehen können.

§ 20

Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes für Veranstaltungen hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlichen Rettungsdienstes und der örtlichen Krankenhaus-Infrastruktur zu erfolgen.

(2) Der Veranstalter hat für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesend Personen sowie für Sportveranstaltungen mit der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beteiligung des fachlich zuständigen Trägers des Rettungsdienstes einvernehmlich abzustimmen, ob und in welchem Umfang die Notwendigkeit zur Bestellung eines Rettungs- und Sanitätsdienst besteht.

(3) ¹Die Bemessung der Einsatzstärke und Ausstattung des Rettungs- und Sanitätsdienstes durch den Träger des Rettungsdienstes ist verbindliche Grundlage für die Beauftragung des Sanitätsdienstes durch den Veranstalter. ²Für die Durchführung des Sanitätsdienstes kann der Veranstalter eine anerkannte Sanitätsdienstorganisation seiner Wahl beauftragen. ³Anlage 2 enthält einen Orientierungsrahmen zur Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen in Großstädten.

§ 21

Brandsicherheitswache, Feuerwehr

(1) ¹Die Stärke der Feuerwehr/Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist vom Veranstalter mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

(2) ¹Die Anwesenheit der Feuerwehr/Brandsicherheitswache ist insbesondere erforderlich, wenn

1. die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch feuergefährliche Handlungen, oder die Verwendung von offenem Feuer erhöht ist,
2. die Schwierigkeit der Branderkennung durch umfangreiche Einrichtungen und Aufbauten erschwert ist,
3. der Umfang der zu erwartenden Brandlasten erheblich ist,
4. eine Explosionsgefahr durch das verwenden von Druckbehältern und Gasen besteht,
5. die Verkehrs- und Anfahrtssituation für die Feuerwehr zum Veranstaltungsgelände ungünstig ist.
6. die nächstgelegene Feuerwache das Veranstaltungsgelände nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

²Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Feuerwehr/für den Brandschutz zuständige Behörde dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) ¹Für Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist auf Anforderung der für den Brandschutz zuständigen Behörde eine veranstaltungsspezifische Brandschutzordnung aufzustellen. ²Die Brandschutzordnung muss alle für die Veranstaltung relevanten vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzanforderungen, insbesondere

1. zum Umgang mit offenem Feuer, zu feuergefährlichen Handlungen und Rauchverboten
2. zum Brandverhalten der zu verwenden Materialien,
3. zur Vorhaltung mobiler Brandmelde- und Löscheinrichtungen,
4. zur Aufstellung und Verwendung von Gasflaschen und
5. zum Vorgehen und zur Alarmierung im Brandfall

enthalten. ³Die Brandschutzordnung hat darüberhinaus die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der Veranstaltungsfläche oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Besuchern mit Behinderung erforderlich sind. Die Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 sind bei Veranstaltungen die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen innerhalb des Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung festzulegen.

(4) Die Verpflichtung nach § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 zur Einweisung der Beschäftigten und Beauftragten findet uneingeschränkt Anwendung.

§ 22

Ordnungsdienst

(1) ¹Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzurichten. ²Der Ordnungsdienst ist gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen. ³Der Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines namentlich benannten Ordnungsdienstleiters stehen.

(2) Der Ordnungsdienst und der Ordnungsdienstleiter sind bei Veranstaltungen insbesondere zuständig für

1. die Kontrolle von Eintritts- und Zutrittsberechtigungen,
2. die Lenkung von Besucherströmen, beim Einlass, während der Veranstaltung und bei einer notwendigen Räumung,
3. die Freihaltung der Rettungswege für Besucher und der Zufahrtswege/Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge,
4. die Durchsetzung des Hausrechts auf der Veranstaltungsfläche,
5. Sicherheitsdurchsagen im Gefahrenfall auf Anordnung des Veranstaltungsleiters oder der Feuerwehr und Polizei,

soweit der Veranstalter diese Pflichten dem Ordnungsdienst schriftlich übertragen hat oder eine entsprechende behördliche Anordnung erfolgt.

(3) ¹Das Ordnungsdienstpersonal muss unter Berücksichtigung der Art und Größe der Veranstaltung, sowie des zu erwartenden Gefährdungspotentials für die übertragenen Aufgaben angemessen qualifiziert sein. ²Bei Veranstaltungen ohne erhöhte Gefahren für Personen können die Aufgabenbereiche des Ordnungsdienstes auch von geeigneten Mitarbeitern des Veranstalters übernommen werden. ³Ein

Sachkundenachweis nach den Bestimmungen für das Bewachungsgewerbe ist für Ordnungsdienstkräfte erforderlich, die Körper- oder Taschenkontrollen in Einlassbereichen durchführen sollen oder zur Bewachung fremden Eigentums eingesetzt werden. ³Ein anerkannter Ausbildungsnachweis, der auf eine berufsbegleitende Qualifizierung zum Tätigwerden bei Veranstaltungen hinweist, ist für Ordnungsdienstkräfte erforderlich, die zur Lenkung von Besucherströmen und für Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen eingesetzt werden.

§ 23 Sicherheitskonzept

(1)¹Für Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial nach § 2 Absatz 5 verfügen, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und dieses im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst abzustimmen. ²Das Sicherheitskonzept legt fest, wie die in Abschnitt 3 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen veranstaltungsspezifisch umgesetzt werden, welche veranstaltungsbedingten Risiken bestehen, und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die identifizierten Risiken zu beherrschen oder zumindest das verbleibende Restrisiko in einem akzeptablen Bereich halten zu können.

(2) ¹Das Sicherheitskonzept muss eine systematische und vollständige Darstellung sowie Bewertung der veranstaltungsbedingt zu erwartenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen erhalten, die insbesondere durch

1. Infrastrukturelle Risiken
2. Publikumsbedingte Risiken
3. Brand- und Explosionsrisiken
4. Technische Risiken
5. Witterungsbedingte Risiken
6. Kriminelle Risiken

entstehen können. ²Für alle identifizierten Einzelrisiken sind die erforderlichen Maßnahmen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zum Schutz von Personen und der Veranstaltungsumgebung festzulegen. ³Zu den erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zählen insbesondere die Steuerung von Personenströmen, die Festlegung der erforderlichen Einsatzstärken und Ausstattungen des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, von Brandsicherheitswachen, des Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie die Klärung der Aufgaben und Entscheidungskompetenzen einschließlich des Vorgehens bei besonderen Gefahrenlagen.

(3) Für das Vorgehen bei besonderen Gefahrenlagen, insbesondere bei

1. Brand und Explosionen
2. Unwetter
3. Ausfall Technischer Einrichtungen
4. Unfällen mit Personenschäden
5. Bedrohungen/ Bombendrohungen
6. Auffinden verdächtiger Gegenstände
7. Abbruch, Teilabbruch und Räumung

muss das Sicherheitskonzept Pläne enthalten in denen die zu ergreifenden Maßnahmen und Entscheidungskompetenzen eindeutig geregelt sind.

(4) Die vollständiger Umsetzung der im Sicherheitskonzept dokumentierten Maßnahmen ist durch den Veranstalter sicherzustellen und soweit möglich vor Veranstaltungsbeginn zusätzlich zu kontrollieren.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 24 Planunterlagen

Mit der Veranstaltungsanzeige nach § 3 oder dem Erlaubnisantrag nach § 4 ist ein Veranstaltungsplan vorzulegen, in dem die Veranstaltungsfläche einschließlich aller Aufbauten, Szenenflächen, Abschränkungen, die Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, der Verlauf der Rettungswege, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge in einem Maßstab von mindestens 1 : 200 dargestellt sind.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. als Veranstalter entgegen § 4 Abs.1 und 3 eine Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
3. als Veranstalter entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 die maximal zulässige Personenzahl überschreitet,
4. als Veranstalter entgegen § 11 Abs. 2 und 4 Veranstaltungen durchführt für die keine ausreichenden Rettungswegebreiten zur Verfügung stehen
5. entgegen § 11 Abs. 4 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen einengt oder versperrt,
6. als Veranstalter entgegen § 12 Abs. 2 und 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
7. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 Aufbauten und Einrichtungen aufstellt,
8. als Veranstalter eine Veranstaltung während der Dunkelheit durchführt, die nicht über die erforderliche Beleuchtung nach § 14 Abs. 1 oder 2 verfügt,
9. als Veranstalter entgegen § 14 Abs. 3 keine Lautsprechereinrichtungen vorhält,
10. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 und 3 das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen zulässt,
11. entgegen § 15 Abs. 2 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder anbringt,
12. entgegen § 15 Abs. 4 Lasereinrichtungen in Betrieb nimmt,
13. als Veranstalter entgegen § 17 Abs. 2 keinen Veranstaltungsleiter bestellt, nicht für die erforderliche Einweisung sorgt oder nach § 17 Abs. 3 eine erforderliche Sicherheitsbesprechung nicht durchführt,
14. als benannter Veranstaltungsleiter entgegen § 17 Abs. 2 während der Veranstaltung nicht anwesend ist,
15. als Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 17 Abs. 4 die Veranstaltung nicht einschränkt oder abbricht,

16. als Betreiber entgegen § 18 Abs. 2 die erforderliche Mitteilung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nicht durchführt,
 17. entgegen § 19 Abs. 2 und 3 als Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder die aufsichtführenden Personen anwesend sind,
 18. entgegen § 19 Abs. 4 eine erforderliche technische Probe nicht durchführt und entgegen § 19 Abs. 2 und 3 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder als aufsichtführende Person die Veranstaltung verlässt,
 19. als Veranstalter entgegen § 20 Abs. 2 und 3 die Notwendigkeit zur Bestellung sowie die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes nicht abstimmt und für dessen Beauftragung nicht sorgt,
 20. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 1 und 2 die Notwendigkeit zur Bestellung und die Stärke der Feuerwehr/ Brandsicherheitswache nicht abstimmt und für deren Beauftragung nicht sorgt,
 21. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 und 3 einen Ordnungsdienst nicht einrichtet und ihm entgegen § 22 Abs. 2 nicht die erforderlichen Aufgaben überträgt,
 22. entgegen § 22 Abs. 2 den übertragenen Aufgaben als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft nicht nachkommt,
 23. als Veranstalter eine Veranstaltung, für die ein Sicherheitskonzept nach § 23 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben ist, ohne ein einvernehmlich abgestimmtes Sicherheitskonzept durchführt,
 24. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

§ 26

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

- Anlagen -

Veranstaltungsanzeige / Erlaubnisantrag

Für die nachstehend beschriebene Veranstaltung **mit mehr als 200 und weniger als 1000 gleichzeitig anwesenden Personen** erfolgt hiermit die nach § 3 VaSiV erforderliche Anzeige.

Für die nachstehend beschriebene Veranstaltung **mit mehr als 1000 gleichzeitig anwesenden Personen** wird die nach § 4 VaSiV erforderliche Erlaubnis hiermit beantragt.

1. Allgemeine Angaben

Veranstaltung (Name/ Bezeichnung)

Veranstaltungsort (Straße, Platz)

im Freien in einem Gebäude

Datum der Veranstaltung(von/bis)

Veranstaltungszeit von/bis Uhr

Erwartete Zahl von Teilnehmern/Besuchern im Veranstaltungszeitraum am Tag

davon maximal gleichzeitig anwesende Personen voraussichtlich am

Verstellungsaufbau (Tag /Uhrzeiten) von bis

Verstellungsabbau (Tag /Uhrzeiten) von bis

Veranstalter (Name, Firma, Verein)

Anschrift:

Telefon:

Mobiltelefon (Ansprechpartner):

Fax:

E-mail:

Veranstaltungsleiter (Name):

Mobiltelefon:

2. Beschreibung der Veranstaltung

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Festival | <input type="checkbox"/> religiöse Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Sportveranstaltung | <input type="checkbox"/> Brauchtumsumzug | <input type="checkbox"/> Stadtfest/ Straßenfest |
| <input type="checkbox"/> kulturelle Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Messe/ Ausstellung | <input type="checkbox"/> Flohmarkt |
| <input type="checkbox"/> Vereinsfeier/ Jubiläum/ Eröffnung | <input type="checkbox"/> Publik Viewing | <input type="checkbox"/> Zirkus |
| <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung: | Die Veranstaltung ist bestuhlt <input type="checkbox"/> /teilbestuhlt <input type="checkbox"/> /unbestuhlt <input type="checkbox"/> | |

2.1 Veranstaltungsbedingungen

Die Veranstaltung findet ausschließlich tagsüber im hellen statt

Die Veranstaltung findet (teilweise) während der Dunkelheit statt am: von bis:

2.2 Vorwiegende Zusammensetzung der Besucher/ Teilnehmer

- | | | | | |
|--|---|---|-------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Familien | <input type="checkbox"/> Teenager | <input type="checkbox"/> junge Erwachsene | <input type="checkbox"/> Erwachsene | <input type="checkbox"/> Senioren |
| <input type="checkbox"/> Szenefans/sonstige | <input type="checkbox"/> gemischtes Publikum | | | |
| <input type="checkbox"/> prominente Persönlichkeiten werden erwartet | <input type="checkbox"/> Besucher mit bes. Schutzstufe (Politiker etc.) | | | |

3. Art der Veranstaltung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstveranstaltung | <input type="checkbox"/> Tournee-Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Wiederholungsveranstaltung | <input type="checkbox"/> mit wesentl. Änderungen <input type="checkbox"/> ohne wesentl. Änderungen |

4. Art und Reichweite der Werbung für die Veranstaltung

- Internet / Sozial-Networks Radio/ TV Zeitung/ Printmedien/ Plakate
 Handzettel/ Flyer Kommunal/Regional Überregional/ Umland

5. Veranstaltungsgelände

5.1 Veranstaltungsort

- | | | | |
|--------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| öffentliche Fläche | <input type="checkbox"/> | private Fläche | <input type="checkbox"/> |
| Straßenbereich | <input type="checkbox"/> | umzäunt | <input type="checkbox"/> |
| Parkplatz | <input type="checkbox"/> | natürlich begrenzt | <input type="checkbox"/> |
| Gehweg | <input type="checkbox"/> | im Freien | <input type="checkbox"/> |
| Grünflächen | <input type="checkbox"/> | im Gebäude | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Fläche | <input type="checkbox"/> | am /auf dem Wasser | <input type="checkbox"/> |

5.2 Größe und Zugang zur Veranstaltungsfläche

- Gesamt-Veranstaltungsfläche m²
- Für Besucher zugängliche Fläche m²
- Flächen für Aufbauten (Bühne, Stände, Toiletten, Logistikflächen, Bestuhlung) m²
- Freier Eintritt zur Veranstaltung ja nein
- Zugangskontrollen zum Veranstaltungsgelände ja nein
- Anzahl der Einlässe Umfang/Breite der Einlässe Anzahl der Zugangskontrollen

6. Verkehrssituation

- Straßensperren erforderlich/ gewünscht ja nein
- falls ja, welche Straßen/Abschnitte:
- Beeinträchtigung öffentlicher Nahverkehr (möglich) ja nein
- ÖPNV-Anbindung ja nein
- ausreichende Parkplätze vorhanden / Anzahl: ja nein

7. Aufbauten, Fliegenden Bauten, Technischen Einrichtungen

- Zelt(e) > 75m² Fahrgeschäft(e) Tribüne(n)
 Bühne (n) /Szenenfläche (n) (Fußbodenhöhe höher 1,5m oder einschließlich Überdachung höher als 5m)
 Bühne / Szenenfläche <50m² oder > 50m² oder > 100m² oder > 200m²
 Absperrungen vor Szenenflächen Wellenbrecher sind vorgesehen
 Aufbau bühnen-, studio-, oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen / gering oder umfangreich
 technische Bewegungen oder Umbauten während der Veranstaltung
 Aufbau Lasereinrichtungen/ Skytracker
 Verkaufswagen Stände Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände
 Meister / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind bei Auf- und Abbau anwesend ja nein
 Meister / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind bei der Veranstaltung anwesend ja nein
 Anzahl Meister beim Auf-und Abbau Anzahl Fachkräfte beim Auf-und Abbau
 Anzahl Meister bei der Veranstaltung Anzahl Fachkräfte bei der Veranstaltung
 Koordination der Gewerke beim Auf- und Abbau durch „Kordinator“ ist vorgesehen: ja nein

8. Einsatz von Feuer, Gasen, Pyrotechnik

Verwendung von offenem Feuer (z.B. Holzkohlengrill, Feuerkörbe)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Flüssiggas (z.B. Grillstände, Heizstrahler)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verwendung von Friteusen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Pyrotechnik (z.B. Feuerwerk, Bühneneffekte)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
sonstiges		

9. Gastronomie, Musik, Toiletten

Abgabe von Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abgabe von alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Musikdarbietungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ton-/Musikwiedergabe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mobile Toilettenanlagen (sind vorgesehen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anzahl Damen Toiletten	Anzahl Herren Toiletten	Anzahl Herren Urinale

10. Einsatzkräfte

Ordnungs-/Sicherheitsdienst (ist vorgesehen) Name und Stärke des Ordnungsdienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sanitäts- und Rettungsdienst (ist vorgesehen) Name und Stärke des Sanitätsdienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist gewünscht/ geplant	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anwesenheit polizeilicher Einsatzkräfte ist gewünscht / geplant	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Koordinierungsstelle für Einsatzleitung nach § 16 Abs.2 ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

11. Einschätzung des Gefährdungspotentials für Besucher

Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, Abgangswege oder in deren Umfeld mit einer hohen Personendichte gerechnet werden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es sind besondere Konflikte unter den Besuchern, mit Dritten oder mit Ordnungskräften zu erwarten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung besondere infrastrukturelle Risiken auf	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Umfeld der geplanten Veranstaltung finden gleichzeitig weitere Veranstaltungen statt, zu denen eine hohe Zahl von Besuchern erwartet wird	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

12. Besondere Erklärungen/ Zusicherungen

Die Einhaltung und Umsetzung der in Teil 3 der VaSiV enthaltenen Sicherheitspflichten wird vom Veranstalter ausdrücklich zugesichert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Erstellung und einvernehmliche Abstimmung eines Sicherheitskonzepts nach § 23 VaSiV wird vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Der Veranstalter hat mit dem Betreiber der Fläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll eine rechtsverbindliche Nutzungsvereinbarung getroffen ja nein

Eine rechtsverbindliche Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber der Fläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll wird nachgereicht bis zum ja nein

13. Planunterlagen
Veranstaltungspläne nach § 24 VaSiV sind beigefügt: ja nein

Veranstaltungspläne nach § 24 VaSiV werden nachgereicht bis zum ja nein

14. Anmerkungen/ Hinweise des Veranstalters:

Ort:	Datum:	Ort:	Datum:
Mitgewirkt bei Zusammenstellung der Angaben (Unterschrift Ersteller)		Verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben (Unterschrift Veranstalter)	

Orientierungsrahmen zur Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes

Die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes für Veranstaltungen hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlichen Rettungsdienstes und der örtlichen Krankenhaus-Infrastruktur zu erfolgen. Die nachfolgenden Richtwerte sind angelehnt an die Empfehlungen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen.

Personen	Geringes Risiko						Mittleres Risiko						Erhöhtes Risiko					
	Helfer	NA	UHSt	KTW	RTW	NAW/NEF	Helfer	NA	UHSt	KTW	RTW	NAW/NEF	Helfer	NA	UHSt	KTW	RTW	NAW/NEF
< 500	0						2						1				1	
<1.000	2						2						1				1	
<2.000	2						2			1			1				1	
<3.000	2						2			1			4			1	1	
<4.000	3			1			4			1			4	1		1	1	
<5.000	3			1			4			1			4	1	1	1	1	
<6.000	4			1			4		1	1			4	1	1	1	1	
<7.000	4		1	1			4		1	1			6	1	1	1	1	
<8.000	4		1	1			6	1	1	1	1		8	2	1	1	1	
<9.000	6		1	1			8	1	1	1	1		10	2	1	1	1	
<10.000	6		1	1			8	1	1	1	1		10	2	1	2	1	
<15.000	10	1	1	1	1		10	2	2	1	1		14	2	2	2	1	
<20.000	11	1	2	2	1		14	2	2	2	1		18	3	2	2	2	1
<25.000	15	1	2	2	1		19	2	2	2	2	1	25	3	2	2	2	1
<30.000	15	2	3	2	1	1	24	3	2	2	2	1	28	3	2	3	2	1
<34.000	21	2	4	2	2	1	26	3	3	2	2	1	32	4	3	3	3	1
<50.000	25	2	4	2	2	1	28	3	5	3	3	1	34	5	5	4	3	1
<75.000							50	3	6	4	4	1	60	5	6	4	4	1
<100.000							72	4	6	5	4	1	84	6	6	4	4	2

Legende: Helfer = Sanitäter/ Rettungssanitäter (RS)/Rettungsassistent(RA) / NA= Notarzt/ KTW = Krankentransportwagen (inkl. 1 RA/ 1SH) / RTW = Rettungswagen (inkl.1RA/1RS) / NEF= Notarzteinsatzfahrzeug (inkl. 1NA/1RA)

Die Vorhaltung von RTW und NAW / NEF ist zwischen den Hilfsorganisationen und der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde abzustimmen